

■ Finnland

Von Rechtsanwalt *Markku Arends*, Wolfratshausen

Stand: 15.6.2023

Abkürzungen*

AdoptG	Adoptionsgesetz	MutterG	Mutterschaftsgesetz
BetrG	Betreuungsgesetz	NamG	Namensgesetz
EheG	Ehegesetz	SorgRG	Gesetz über das Sorge- und Umgangsrecht
EheVO	Eheverordnung	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
ElternG	Elternschaftsgesetz	VaterG	Vaterschaftsgesetz
GG	Grundgesetz		
KUG	Gesetz über den Kindesunterhalt		
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft		

Rechtsquellen online

Die Fundstellen der finn G u VO werden entweder mit Datum/Nummer oder mit Nummer/Jahr angegeben, Gesetzsammlung »Säädöskokoelma«. G u VO sind in finn u schwed Sprache veröff u sind abrufbar in der Rechtsdatenbank Finlex auf Finnisch: <https://>

www.finlex.fi/fi, auf Schwedisch: <https://finlex.fi/sv>; überwiegend auch auf Englisch: <https://finlex.fi/en/>. Die Mitteilung der Gesetzestitel unter II B u III B erfolgt hier auf Schwedisch.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Grundgesetz v 11.6.1999/731 idF v 5.10.2018/817 8
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 16.5.2003/359 idF v 26.8.2022/781 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 22
 - A. Einführung 22
 - 1. Rechtsquellen 22
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Staatsverträge 23
 - 3. Internationales Privatrecht 27
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 29
 - 5. Personenrecht 30
 - 6. Eherecht 32
 - 7. Lebenspartnerschaftsrecht 34
 - 8. Recht der eheähnlichen Partnerschaft 34
 - 9. Kindschaftsrecht 35
 - 10. Namensrecht 38
 - 11. Personenstandsrecht 39
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 40
 - 1. Ehegesetz v 13.6.1929/234 idF v 8.7.2022/623 40
 - 2. Eheverordnung v 6.11.1987/820 idF v 19.12.2019/1322 59
 - 3. Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft v 9.11.2001/950 idF v 26.8.2022/779 63
 - 4. Gesetz über die Auflösung des gemeinsamen Haushalts Zusammenlebender v 14.1.2011/26 idF v 29.11.2019/1147 65
 - 5. Vaterschaftsgesetz v 13.1.2015/11 idF v 8.7.2022/620 67
 - 6. Gesetz über die rechtsgenetische Vaterschaftsuntersuchung v 3.6.2005/378 idF v 26.8.2022/780 80
 - 7. Gesetz über das Sorge- und Umgangsrecht v 8.4.1983/361 idF v 3.3.2023/303 83
 - 8. Gesetz über den Kindesunterhalt v 5.9.1975/704 idF v 26.8.2022/778 100
 - 9. Adoptionsgesetz v 20.1.2012/22 idF v 8.7.2022/622 105
 - 10. Betreuungsgesetz v 1.4.1999/442 idF v 8.7.2022/637 116d
 - 11. Namensgesetz v 19.12.2017/946 idF v 8.7.2022/630 138
 - 12. Namensverordnung v 25.10.2018/838 idF v 19.12.2019/1323 148
 - 13. Gesetz über die Todeserklärung v 4.3.2005/127 idF v 29.11.2019/1138 150
 - 14. Gesetz über Bestätigung des Geschlechts v 3.3.2023/295 154
 - 15. Gesetz über die Trauungsberechtigung v 29.11.2019/1157 156
 - 16. Gerichtsprozessordnung v 1.1.1734/4 idF v 8.7.2022/731 157
 - 17. Mutterschaftsgesetz v 20.4.2018/253 idF v 8.7.2022/621 159
 - 18. Elternschaftsgesetz v 29.8.2022/775 idF v 3.3.2023/304 168

I. Vorbemerkungen

Das Gebiet des heutigen Finnlands stellte bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ein politisches Vakuum dar, für das sich sowohl der Nachbar im Westen, Schweden, und die römisch-katholische Kirche als auch der östliche Nachbar Novgorod (Russland) und die griechisch-orthodoxe Kirche interessierten. Im Frieden von 1323 zwischen Schweden und Novgorod fiel nur der östliche Teil Finnlands an Novgorod.

Während seiner Großmachtperiode (1617–1721) breitete sich Schweden auf den ganzen Ostseeraum aus und vermochte die finnische Grenze weiter nach Osten zu verschieben. Die strikte Zentralisierung der gesamten Reichsverwaltung auf Stockholm führte im 17. Jahrhundert zu einer Angleichung Finnlands an Schweden.

Im schwedisch-russischen Krieg von 1808–1809 wurde Finnland von Russland erobert. Es erhielt den Status eines autonomen Großfürstentums. In diese Zeit fällt die Entstehung des finnischen Staates, denn der liberale russische Zar Alexander I, Großfürst Finnlands von 1809–1825, gewährte dem Land eine weitgehende Autonomie. Die lutherische Kirche konnte ihre Stellung seit der Reformation behaupten; erhalten blieb auch das Schwedische als offizielle Landessprache. Helsinki wurde 1812 zur Hauptstadt ernannt. Nach der russischen Revolution von 1905 bekam Finnland 1906 eine neue Parlamentsordnung. Diese stellte eine radikale Parlamentsreform dar, da Finnland gleichzeitig von einem Vierständelandtag zu einem Einkammerparlament und zum allgemeinen Stimmrecht überging.

Der Reichstag verabschiedete am **6.12.1917** die vom Senat ausgearbeitete **Unabhängigkeitserklärung**.

Durch den finnisch-sowjetischen Winterkrieg 1939/40 verlor Finnland ua Südostfinnland an die Sowjetunion. Nach dem Einmarsch Deutschlands in die Sowjetunion 1941 beteiligte sich Finnland an der Seite Deutschlands am Krieg, durch den Finnland die Gebiete von Petschenga (auf Finnisch: Petsamo) an der Barentssee verlor.

1955 wurde Finnland sowohl Mitglied der UNO als auch des Nordischen Rates. Finnland ist seit **1.1.1995 Vollmitglied der Europäischen Union** und gehört zu den Ländern der ersten Phase der Europäischen Währungsunion.

Finnland hat 5 561 309 Einwohner (Stand 31.10.2022), davon 469 633 (Stand 31.12.2021) mit einem Migrationshintergrund¹. Die größten Gruppen bildeten dabei am Ende des Jahres 2019 die Russen (über 80 000), Esten (ca 50 000), Iraker (ca 25 000) und Somalier (über 20 000). Von diesen wohnte etwa eine Hälfte (209 108) im Großraum Helsinki. Davon bildeten den überwiegenden Anteil die Somalier, Inder, Chinesen, Philippiner, Esten und Iraker. Von den schulpflichtigen Kindern im Großraum Helsinki hat jedes vierte Kind einen Migrationshintergrund. Von den in Finnland lebenden noch nicht schulpflichtigen Kindern (0–6 Jahre) beträgt dieser Anteil 11%

¹ Einen Migrationshintergrund haben nach der Definition des finn statistischen Amtes die Personen, deren beide Elternteile oder einer von ihnen im Ausland geboren sind/ist. Einen Migrationshintergrund haben

auch die im Ausland geborenen Personen, wenn über keinen ihrer Elternteile in dem Bevölkerungsdatenregister etwas bekannt ist.

(Stand 31.12.2019). Hauptstadt und größte Stadt ist Helsinki mit 658 457 (Stand 31.12.2021) Einwohnern².

Die Religionszugehörigkeit verteilt sich (Stand 31.12.2021) in etwa wie folgt: Lutherische 66,6%, Orthodoxe 1,1%, ohne eine Religionszugehörigkeit oder unbekannt 30,6%.

Die amtlichen **Sprachen** sind Finnisch und Schwedisch, der Anteil der Finnischsprachigen 86,5%, der Schwedischsprachigen 5,2%, der Russischsprachigen 1,6%.

Die Sami als Ureinwohnervolk sowie Roma und andere Gruppen haben das Recht, ihre Sprache zu pflegen und weiterzuentwickeln. Das Recht der Sami auf Gebrauch der samischen Sprache bei Behörden ist in § 17 GG verankert und im Gesetz vom 15.12.2003/1086 näher geregelt.

Die **Verfassung** Finnlands ist in dem am 11.6.1999 erlassenen Grundgesetz³ enthalten. Darin werden die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Freiheit sowie Rechte des Individuums und die Förderung der Gerechtigkeit in der Gesellschaft gesichert. Die Staatsgewalt gehört dem Volk, das von dem zum Reichstag versammelten Parlament (200 Abgeordnete, Wahl auf vier Jahre) vertreten wird. Die Ausübung der öffentlichen Gewalt muss auf dem Gesetz beruhen. Die gesetzgeberische Tätigkeit erfolgt durch das Parlament. Die Regierungsgewalt wird von dem Präsidenten der Republik und dem Staatsrat (Ministerpräsident und Minister, derzeit 17) ausgeübt, dessen Mitglieder das Vertrauen des Parlaments genießen müssen.

Der Bezirk Åland (finnisch: Ahvenanmaa) mit 30 402 (Stand: 30.9.2022) hauptsächlich schwedischsprachigen Einwohnern hat nach § 120 GG Selbstverwaltung gemäß dem Selbstverwaltungsgesetz für Åland (G 1144/1999).

Maßgebliche **Behörden** im Bereich des Familienrechts sind insbesondere die aus dem Zusammenschluss der Magistrate mit der Bevölkerungsbehörde mWv 1.1.2020 hervorgegangene Digi- und Bevölkerungsbehörde sowie mWv 1.1.2023 der Wohlfahrtsbereich⁴. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit 21 Wohlfahrtsbereichen (abgesehen von der Stadt Helsinki), welche aufgrund des Wohlfahrtsgesetzes (29.6.2021/611, iK 1.1.2023) errichtet wurde. Diese Körperschaft ist ua für die Aufgaben zuständig, welche früher zB zum Zuständigkeitsbereich des Sozial- u Gesundheitsbereiches sowie des Rettungswesens gehörten. Für die im Selbstverwaltungsbezirk Åland zuständigen Behörden enthalten die familienrechtlichen Gesetze jeweils gesonderte Bestimmungen.

Die **Rechtsprechung** (§§ 98 ff GG) wird von den unabhängigen Gerichten ausgeübt. Der allgemeinen bzw ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt grundsätzlich die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, und damit auch in Familiensachen. Allgemeine Gerichte sind der Oberste Gerichtshof (Korkein oikeus/Högsta domstolen⁵), die fünf Appellationsgerichte bzw Obergerichte (hovioikeus/hovrätt) und die (ab 1.1.2019) 20

² Angaben des finn Statistischen Amtes, abrufbar auf Finnisch unter www.stat.fi, auf Schwedisch unter www.stat.fi/index_sv.html.

³ G v 11. 6.1999/731 idF v 5.10.2018/817; inoffizielle dt Übers des finn Justizministeriums in der Ausgangs-

fassung abrufbar <https://finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1999/de19990731.pdf>.

⁴ Schwed: välfärdsområde.

⁵ Bezeichnungen jeweils auf Finn/Schwed.

Amtsgerichte (käräjaoikeus/tingsrätt⁶). Allgemeine Verwaltungsgerichte sind der Oberste Verwaltungsgerichtshof (Korkein hallinto-oikeus/Högsta förvaltningsdomstolen) und die sechs regionalen Verwaltungsgerichte (hallinto-oikeus/förvaltningsdomstolen). Durch Gesetz können für einzelne Sachbereiche Sondergerichte geschaffen werden.

Stellt ein Gericht fest, dass eine Gesetzesbestimmung mit dem Grundgesetz nicht im Einklang steht, hat es der Vorschrift des Grundgesetzes Vorrang einzuräumen. Eine Pflicht zur Vorlage an ein höheres Gericht ist nicht vorgesehen.

Aufgabe des **Justizkanzlers** (oikeuskansleri/justitiekansler) ist nach § 108 GG die Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen des Staatsrates und des Präsidenten der Republik. Er hat auch die Aufsicht über die Gerichte und die anderen Behörden sowie die Beamten und die Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Der **Justizbeauftragte des Parlaments** (eduskunnan oikeusasiamies/justitieombudsman) hat nach § 109 GG ebenfalls die Gesetzmäßigkeitsaufsicht. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Justizkanzler und dem Justizbeauftragten kann gesetzlich geregelt werden, ohne jedoch die Zuständigkeit des einen oder anderen in der Gesetzmäßigkeitsaufsicht zu beschränken.

Besonderheiten bestehen bei der verfahrensrechtlichen **Vertretungsbefugnis** und Postulationsfähigkeit: Vor sämtlichen finnischen Gerichten können die Parteien zurzeit noch sich selbst vertreten. Darüber hinaus darf fast jedermann – auch ohne eine juristische Qualifikation und ohne jede Aufsicht – die rechtlichen Interessen einer anderen Person wahrnehmen. Gegenüber Behörden und Gerichten gibt es jedoch Einschränkungen dahingehend, dass zB ein juristisches Abschlussexamen verlangt wird. Unter Kontrolle stehen gegenwärtig allerdings nur die dort zugelassenen Rechtsanwälte (asianajaja/advokat) und die öffentlichen Rechtsberater (julkinen oikeusavustaja/allmänt rättsbiträde). Seit dem 1.1.2013 bedürfen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – diejenigen, die keine Rechtsanwälte oder öffentliche Rechtsberater sind, einer Erlaubnis, wenn sie fremde Rechtsangelegenheiten bei Gerichten wahrnehmen. Dann unterliegen sie auch denselben Standespflichten wie die Rechtsanwälte und die öffentlichen Rechtsberater⁷.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Der **Erwerb** der finnischen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist in §§ 9–12 StAG geregelt, der Erwerb auf Antrag durch Einbürgerung in §§ 13–25, §§ 43 ff StAG und der

⁶ Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Amtsgerichte bezieht sich ab 1.1.2010 hauptsächlich auf die jeweiligen 21 Bezirke. MWv 1.1.2010 wurde der staatliche Verwaltungsaufbau aufgrund des G v 20.11.2009/896 neu organisiert; die bisherigen Provinzen wurden durch sechs neue Regionalverwaltungsbezirke ersetzt,

in denen jeweils eine Regionalverwaltungsbehörde (in Åland: Bezirksbehörde) aufgebaut wurde. Ein Regionalverwaltungsbezirk hat mehrere Bezirke (in Åland nur den Bezirk Åland).

⁷ G über Rechtsbeistände v 17.6.2011/715, iK 1.1.2013.